

// Vorsitzende //

Erfurt, 13. Februar 2020

Stellungnahme der GEW Thüringen zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung, der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium sowie der Thüringer Kollegordnung - Anhörung

Viele notwendige Änderungen der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) betreffen Formalia, die sich aus dem neuen Schulgesetz(ThürSchulG) ergeben. An einigen Stellen sehen wir in den Vorschlägen die Schulgesetznovelle nicht abgebildet oder es bleiben zu viele Fragen offen.

Uns liegt daran, dass sich alle Schularten gut entwickeln können, das besonders auch die Regelschule so gestärkt wird, dass sie neben Gemeinschafts- und Gesamtschulen im Real- und Hauptschulzweig, aber auch neben der Alternative Gymnasium, die von Sorgeberechtigten nicht immer zum Wohle ihrer Kinder gewählt wird, bestehen kann. Das mag sich nicht immer in den Formulierungen von Gesetzen und Verordnungen abbilden lassen, aber ein solches Anliegen sollte bei entsprechenden Novellierungen immer Intention sein.

Unsere Ausführungen beziehen sich streng genommen ausschließlich auf Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, da wir zu Artikel 2 und 3 keine Anmerkungen machen. Dieser Bezug auf Artikel 1 wird daher nicht jedes Mal explizit erwähnt.

Zum vorliegenden Entwurf äußern wir uns wie folgt:

Allgemeine Anmerkungen

Die Aussagen im ThürSchulO-Entwurf zur Inklusion sind sehr dürftig. Eine weitere ThürSchulO-Novelle muss sich mit den Vorgaben des ThürSchulG befassen, die zum 01.08.2021 in Kraft treten sollen. Dort sind Präzisierungen zur Inklusion unabdingbar, hätten aber auch im vorliegenden Entwurf sinnvoll integriert werden können, da die Frage der Einbeziehung von Förderschulen und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Gemeinsamen Unterricht (GU) bereits Teil der jetzt vorliegenden Novelle ist.

Wir regen an, noch einmal sorgfältig zu prüfen, ob die Aussagen der ThürSchulO nicht nur für Grund-, Regel- und Förderschulen sowie Gymnasien zutreffen, sondern ebenfalls die Situation in Gesamt-, Gemeinschafts- und Ganztagschulen korrekt erfassen und abbilden.

Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, erhalten normalerweise die Rechte (z. B. Informations- und Auskunftsrecht) und Pflichten, die bis zu dieser Zeit ihren Sorgeberechtigten zustehen. Das wird von uns nicht beanstandet. Die GEW Thüringen regt dennoch an, darüber nachzudenken, an welchen Stellen es sinnvoll ist, den Sorgeberechtigten über Ist-Stände und Situationen Auskunft zu geben bzw. sie aktiv zu informieren, auch ohne ausdrückliche Erlaubnis der volljährigen Schülerinnen bzw. Schüler. Schulische Belange sind nicht losgelöst von der Entwicklung junger Menschen und der Pflicht von Sorgeberechtigten, diese bis in das frühe Erwachsenenalter – auch finanziell – zu unterstützen, bis sie mit einem Abschluss/einem Beruf auf eigenen Füßen stehen können. Bei schulischen Problemen kann daher davon ausgegangen werden, dass Sorgeberechtigte i. d. R.

wichtig für die Lösung dieser Probleme sind. Ebenso wird davon ausgegangen, dass „Elternvertreter“ dies auch bleiben können, wenn ihr Kind/ihre Kinder das 18. Lebensjahr überschritten haben, aber Schüler*innen der Schule sind.

Wenn in einer zweiten Novelle der ThürSchulO neben der Umsetzung der Paragraphen des ThürSchulG, die bis zum 01.08.2021 in Kraft treten sollen, auch eine Novellierung der Rahmenstundentafeln geplant ist, geht die GEW Thüringen davon aus, dass sie nicht erst in die Diskussionen dazu einbezogen wird und Stellung nehmen kann, wenn ein Entwurf vorliegt, sondern bereits im Verlauf dieses Entwurfsprozesses.

Schulhorte

Nr. 28 befasst sich mit vorgeschlagenen Änderungen im § 49. Den Vorschlag für die Novellierung lehnen wir als absolut ungenügend ab. Bereits die Bezeichnung verheißt nichts Gutes. Während der Gesetzgeber den § 10 ThürSchulG bewusst nicht mehr als „Hort, Außerunterrichtliche Angebote“, sondern als „Ganztagsschule, Außerunterrichtliche Angebote“ neu fasst, verharret der Entwurf der ThürSchulO hier in alten Termini und Ideen und bildet auch inhaltlich die Vorgaben des Gesetzes nicht ab.

Aber nicht nur die Überschrift ist mangelhaft und auch noch falsch übernommen (im Gesetz ist von „Schulhorten“ die Rede), sondern auch der Inhalt. Jeder Bezug auf den Ganzttag, wobei ein Schulhort ein Teil sein kann, fehlt. Hier ist der Platz und muss dringend genau beschrieben werden, wie es im Absatz 2 für den Schulhort geschieht: wie lange gehen gebundene bzw. teilgebundene Ganzttagsschulen, welche Möglichkeiten der Rhythmisierung gibt es usw.

Außerdem bedeutet Ganzttag i. d. R. das Aufbrechen eines starren 45-minütigen Unterrichtsstunden-Systems. Das heißt für die ThürSchulO-Novelle: immer dort, wo auf Unterrichtszeiten verwiesen und sie beschrieben werden, hat die Formulierung so zu erfolgen, dass sie verschiedenen Ganzttagskonzepten nicht widerspricht bzw. diese nicht unmöglich macht.

Wenn Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglichst im GU beschult werden sollen, dann ist dieser Förderbedarf beim täglichen Schulschluss nicht beendet. Wenn diese Schüler*innen im offenen Ganzttag (Hort) an einer allgemeinen Schule sind, ist es notwendig, dass an diesem Hort neben den Erzieher*innen auch SPF eingesetzt sind, um die sonderpädagogische Förderung zu gewährleisten. Für teil- und gebundene Ganzttagsschulen gilt dies sowieso während des ganzen Tages.

Als Anregung für die Gestaltung dieses Paragraphen geben wir als GEW Thüringen mit: im teilgebundenen bzw. gebundenen Ganzttag wechseln sich Unterricht, Freilehrphasen, Erholung und außerunterrichtliche Angebote am Vor- und Nachmittag ab. Diese Unterrichtsformen müssen analog der in der aktuellen ThürSchulO § 49 Abs. 2 festgelegten Zeit von 06:00 bis 17:00 Uhr planbar sein, was nicht bedeutet, dass um 06:00 Uhr mit Unterricht begonnen wird, und ebenso nicht bedeutet, dass jede Ganzttagsschule diesen Zeitrahmen immer und für alle Klassenstufen vollständig ausschöpfen muss.

Für offene, teil- und gebundene Ganzttagsschulen ist es notwendig, dass Erzieher*innen und SPF während des ganzen Tages zur Unterstützung zur Verfügung stehen. Dazu kommt weiteres Personal in multiprofessionellen Teams.

Förderschule, Gemeinsamer Unterricht, Personalaufgaben

Nr. 10 und 11, § 29 Abs. 6 und § 29a (Lehrer für Förderpädagogik, SPF):

Wenn man die Aufgaben von Lehrer*innen für Förderpädagogik und von Sonderpädagogischen Fachkräften (SPF) vergleicht, stellt man fest, dass sie sich im Verordnungsentwurf stark ähneln, so dass die Frage aufkommen muss, wie Menschen mit solch ähnlichen Aufgaben, für die sehr ähnliche Qualifika-

tionsanforderungen gestellt werden, so unterschiedlich eingruppiert sein können. Wir sehen hier die Aufgabenbeschreibung von Lehrer*innen für Förderpädagogik und SPF zu ungenau und zu gleichmache-
risch gestaltet, gleichzeitig fehlen bei den SPF Aspekte. Nach Ansicht der GEW Thüringen müssen die Aufgaben wie folgt formuliert sein:

Aufgaben Lehrer*in Förderpädagogik	Aufgaben SPF
Beratung, Unterstützung und Information der Eltern, Lehrer*innen und Erzieher*innen sowie weiterer Menschen in multiprofessionellen Teams	Beratung, Unterstützung und Information der Eltern, Lehrer*innen und Erzieher*innen sowie weiterer Menschen in multiprofessionellen Teams
Durchführung eigenständigen Unterrichts an der Einsatzschule	
Fortschreibung sonderpädagogischer Gutachten und Erstellung von Abschlussgutachten	Zuarbeit zur Erstellung sonderpädagogischer Gutachten und zur Erstellung von Abschlussgutachten
Erstellung von Förderplänen für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Zuarbeit zur Erstellung von Förderplänen für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf
	Teile der Grundpflege in Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags
Eigenverantwortliche Leitung von Intensiv- und Intervallkursen an der Einsatzschule	
	Sonderpädagogische Ferienbetreuung (siehe § 49a)

Wir lehnen es ab, dass SPF Förderpläne erstellen oder Gutachten fortschreiben müssen, das ist Aufgabe von Lehrer*innen für Förderpädagogik. Der Einsatz von ausreichend vielen dieser Lehrkräfte obliegt dem Arbeitgeber. Während wir diese Aufgaben den speziell ausgebildeten SPF durchaus zutrauen, diese Aufgabenübernahme aber aus prinzipiellen Überlegungen ablehnen, sehen wir die notwendige Qualifikation dafür bei Heilerziehungspfleger*innen, die zukünftig ohne weitere Zusatzausbildung als SPF arbeiten können sollen, nicht gegeben. In diesem Zusammenhang gilt auch: Dass SPF Lehrkräfte sind, begrüßen wir als GEW Thüringen, haben aber auch da unsere Zweifel, ob die Fähigkeiten einer speziell ausgebildeten SPF oder eines Masters Sonderpädagogik mit denen besonders von Heilerziehungspfleger*innen auf eine Stufe gestellt werden können.

Dass klargestellt ist, dass Lehrer*innen für Förderpädagogik eigenständigen Unterricht an ihrer Einsatzschule durchführen dürfen, findet unsere Zustimmung. Allerdings sehen wir die Gefahr, dass in Zeiten des Lehrermangels dieser Passus dafür ausgenutzt wird, dass diese Lehrer*innen zur Unterrichtsabsicherung ohne Rücksicht auf die Priorität ihrer eigentlichen Aufgaben im Rahmen des GU beitragen müssen. Daher ist – ggf. nicht hier, sondern in anderen Verordnungen – abzusichern, dass dieser eigenständige Unterricht im Umfang sinnvoll begrenzt wird.

Wenn SPF eigenständigen Unterricht innerhalb ihrer Pflichtstunden leisten, bedeutet das, dass sie nicht mehr für die individuelle sonderpädagogische Förderung zur Verfügung stehen, auf die Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Anspruch haben. Mithin wünschen wir uns eine klarere Definition der „besonderen Ausnahmefälle“, in denen dies möglich ist. Da Gutachten auch zum Schulhalbjahr greifen und sich somit die Anforderungen an SPF ändern können, erscheint uns die Dauer der Genehmigung für ein Schuljahr zu lang.

Nr. 21, § 45a (Besondere Unterrichtsformen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG):

Wir begrüßen, dass eine Definition der besonderen Unterrichtsformen vorgenommen wird.

Nr. 22 c), § 46 Abs. 2 (Unterrichtszeit):

Es erfolgt die Definition einer Gesamtpausenzeit für Förderschulen. Allerdings soll – wenn irgend möglich – eine Beschulung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU erfolgen. Hier stellt sich uns die Frage, warum für Schüler*innen, die im GU beschult werden, eine andere Pausenzeit ausreicht. Müsste nicht im Zuge der Ausweitung des GU darüber nachgedacht werden, was das für Pausenzeiten für alle Schularten bedeutet? Insofern wirft diese Festlegung für einen großen Teil der Schüler*innen bzw. des Unterrichts (GU) mehr Fragen auf, als diese Definition beantwortet.

Nr. 26, § 47b neu und § 47c neu (Sonderpädagogische Förderung und gemeinsamer Unterricht, Sonderpädagogischer Förderplan):

Hier stellen sich uns eine Reihe von Fragen: Die Durchführung des GU erfolgt „in der Regel“ in Kooperation mit einer Förderschule. Heißt das, es geht auch ohne Förderschule? Oder was meint „in der Regel“ dann? Sind andere Möglichkeiten angedacht?

Es heißt: „Individualisierte Formen der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts müssen personell, zeitlich und räumlich abgesichert sein.“ Was geschieht aber, wenn diese Anforderungen nicht gegeben sind, weder an der avisierten allgemeinen noch einer Förderschule? Werden sie dann geschaffen, und wenn ja, wo? In § 45a Abs. 2 wird beschrieben, dass der Schulleiter über die Einrichtung von Kursen (hiermit sind besondere Unterrichtsformen gemeint) gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Förderschule entscheidet. Was bedeutet das? Wenn die Förderschule die Kurse für sinnvoll hält, der Schulleiter aber nicht, oder ähnliche Konstellationen: was passiert dann?

Die GEW Thüringen ist daher der Meinung, dass ein Paragraph zu sonderpädagogischer Förderung und GU in der ThürSchulO sinnvoll ist, dass der vorgelegte Entwurf aber zu uneindeutig ist und mehr Fragen aufwirft, als er beantwortet.

Unsere Kritik über die zu einheitliche Aufgabenbeschreibung von Lehrer*innen für Förderpädagogik und SPF haben wir für Nr. 10 und 11 ausführlich erläutert. Sie trifft auch für die Aufgabenbeschreibung für die Förderpläne zu.

Außerdem stellt sich die Frage, wer die Förderpläne halbjährlich auf ihre Wirksamkeit überprüft, d. h. es fehlt auch hier an der Präzision der Verantwortungsbeschreibung.

Nr. 29, § 49a (Sonderpädagogische Ferienbetreuung):

Auch dieser Paragraph wirft mehr Fragen auf, als er klärt. Die GEW Thüringen begrüßt prinzipiell die Möglichkeit einer sonderpädagogischen Ferienbetreuung. Aber warum soll diese nur in Förderschulen stattfinden, wenn eine große Zahl von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU beschult werden sollen? Werden diese Schüler dann aus ihrer angestammten Schule herausgerissen und

müssen möglicherweise noch weite Strecken zur nächsten sonderpädagogischen Ferienbetreuung fahren? Sollte sonderpädagogische Ferienbetreuung nicht auch da möglich sein, wo GU stattfindet?

Außerdem stellt sich die Frage, wer für die sonderpädagogische Ferienbetreuung zuständig ist. Laut Aufgabenbeschreibung kämen dafür nicht nur SPF, sondern auch Lehrer*innen für Förderpädagogik infrage. Ist das ausgeschlossen oder nicht?

Weitere Paragrafen

Nr. 8, § 16 (Kreisschülersprecher, gemeinsame Kreisschülervertretung):

Die Präzisierung, dass in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt Kreisschülersprecher*innen zu wählen sind, begrüßen wir.

Nr. 14, § 36 (Stimmberechtigung in der Lehrerkonferenz):

In Förderschulen sind Lehrer*innen und SPF in der Lehrerkonferenz stimmberechtigt, in allgemeinen Schulen haben SPF nach § 33 eine (eingeschränkte) Teilnahmepflicht, sind aber nicht stimmberechtigt. So ist es zwar auch im ThürSchulG beschrieben, aber wenn GU und zukünftig auch der Ausbau der Ganztagschule vorangetrieben werden soll, dann ist die Zusammensetzung und die Stimmberechtigung von Lehrerkonferenzen an allen Schularten zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. Es könnte beispielsweise neben die Lehrerkonferenz eine Konferenz aller weiteren pädagogisch Beschäftigten geben.

Nr. 16, § 39 (Klassenkonferenz):

Wenn § 37 Abs. 3 ThürSchulG zur Klassenkonferenz neben den Lehrer*innen und den Lehrer*innen der Förderschule (nicht Lehrer*innen für Förderpädagogik, das ThürSchulG macht sich hier also nicht die Termini der Lehrämter des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes zu Eigen) auch SPFs, Erzieher*innen, Schulsozialarbeiter*innen und die überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe sowie medizinisches, therapeutisches und pflegerisches Fachpersonal zählen – wenn auch die Lehrkräfte die stimmberechtigten Teile der Klassenkonferenz bleiben – so bildet Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz der ThürSchulO „Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer, ...“ nicht ansatzweise die Intention des ThürSchulG ab und bedarf dringend einer Überarbeitung.

Nr. 31, § 51 (Aufrücken und Versetzung):

Die GEW Thüringen fordert, dass wieder in jeder Klassenstufe in Regelschule und Gymnasium eine Versetzungsentscheidung getroffen wird, allenfalls eine Ausnahme nach Klasse 5 (Versetzungsentscheidung erst in Klasse 6) wäre für uns denkbar. Die bisherige Praxis hat sich aus Sicht der Lehrer*innen nicht bewährt.

Nr. 36, § 59a (Gespräch zur Lernentwicklung):

Viele Lehrer*innen schätzen die Gespräche zur Lernentwicklung, aber ein nicht unerheblicher Teil sieht auch, dass es nicht für jeden Schüler und jede Schülerin notwendig ist, zu den festgelegten Zeiten Lernentwicklungsgespräche zu führen. Klar ist auch, dass Lernentwicklungsgespräche für die Lehrer*innen einen großen Aufwand und eine erhebliche zeitliche Belastung darstellen, so dass sie die Notwendigkeit auch aus ressourcentechnischer Sicht hinterfragen.

Die GEW Thüringen regt daher an, Anzahl und Zeitpunkt der Lernentwicklungsgespräche flexibler zu gestalten und – zumindest in einem gewissen Maße – der pädagogischen Freiheit der Lehrer*innen anheimzustellen, wann und wie oft sie mit Schüler*innen geführt werden.

Ohne Nummer, § 139a bis c (Besondere Bestimmungen zur Anmeldung und Aufnahme an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk):

Hier verwirrt die Materiallage. Während in der mitgesandten Synopse des TMBJS ein neuer Fünfter Abschnitt „Besondere Bestimmungen zur Anmeldung und Aufnahme an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk“ niedergelegt ist, fehlt dieser Abschnitt mit den §§ 139 a bis c im offiziellen Verordnungsentwurf (auf Nr. 59 § 138 folgt Nr. 60 Überschriften des Zehnten Teils). Möglicherweise soll an dieser Stelle nicht geändert werden. Wenn aber doch: Die bisherigen Regelungen waren sinnvoll und praktikabel. Wir zweifeln, ob das vorgeschlagene Auswahlverfahren diese Kriterien weiterhin erfüllt. Es kann sein, dass dieses Verfahren in großen Städten mit einer Reihe von verschiedenen Schulen passt, für kleinere Orte ist es zu aufwendig und wohl auch nicht notwendig.

Die Frage ist, was passiert bzw. wer sorgt dafür, dass ein*e potenzielle Schüler*in, welche*r in allen ihren Wunschschulen nur auf der Nachrückliste steht, (zunächst) eine Schule zugewiesen bekommt.

Ohne Nummer, § 147a Abs. 3 (Gemeinschaftsschule):

Hier ist die Frage zu stellen, ob die Ausgestaltung als einzige Möglichkeit weiter bestehen bleiben soll. Zu Versetzungsentscheidungen verweisen wir auf unsere Einschätzung in Nr. 31. Möglicherweise ließe sich hier mit der Vorlage des Schulkonzeptes zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule durch die Schulkonferenz die Regelung benennen, die die Schule anstrebt.